

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2003)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2003²
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft vom 26. Februar 2003 (Rüstungsprogramm 2003) wird zugestimmt.

² Es wird ein Verpflichtungskredit von 407 Millionen Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial nach dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Zahlungskredite für die Beschaffung des Rüstungsmaterials gehen zu Lasten der Rubrik 540.3230.002, Rüstungsmaterial Gruppe Rüstung.

Art. 3

Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung.

Art. 4

Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2003 2578

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Vorhaben	Verpflichtungskredit Fr.
– Luftverteidigung	407 000 000
Total Verpflichtungskredit Rüstungsprogramm 2003	407 000 000